

Sitzungsvorlage 2022/039

Verfasser:
Amt für Kommunikation, Politik und Gesellschaft, Martha Wietrzykowski

Stand: 10.01.2022

Az.

Beteiligung:

| | | |
|-------------|------------|------------|
| Gemeinderat | 31.01.2022 | öffentlich |
|-------------|------------|------------|

Feststellung des Nachrückens, Hinderungsgründe

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass für den ausgeschiedenen Stadtrat Jürgen Schlegel die nächste Ersatzbewerberin, Christa Kiderlen, wohnhaft Am Hexenkessel 6, 88212 Ravensburg, in den Gemeinderat nachrücken würde.
2. Weiter wird festgestellt, dass die von Frau Kiderlen vorgebrachten Gründe einen wichtigen Grund darstellen, die eine Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit rechtfertigen.
3. Deshalb rückt für den ausgeschiedenen Stadtrat Jürgen Schlegel übernächste Ersatzbewerber, Herr Andreas Reck, wohnhaft Sonnenbüchel 8, 88212 Ravensburg, in den Gemeinderat nach.
4. Weiter wird festgestellt, dass dem Eintritt von Herrn Andreas keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1-4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) entgegenstehen (§ 29 Abs. 5 GemO).

| |
|---------------------|
| Sachverhalt: |
|---------------------|

Feststellen des Nachrückens:

Stadtrat Jürgen Schlegel wird mit Wirkung vom 31.01.2022 aus dem Gemeinderat der Stadt Ravensburg ausscheiden. Für die Fraktion der Freien Wähler im Gemeinderat der Stadt Ravensburg rückt nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 26.05.2019 Frau Christa Kiderlen als nächste Bewerberin nach. (§ 31 Abs. 2 GemO). Frau Kiderlen hat mit Schreiben vom 04.01.2022 erklärt, dass Sie das Ehrenamt aus persönlichen Gründe, die sich seit der Kommunalwahl 2019 ergeben haben, nicht annehmen kann, da Sie das Amt des Stadtrates nicht ordnungsgemäß ausüben könne.

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat (§ 16 Abs. 2 GemO).

Somit rückt als nächster Bewerber für die Fraktion der Freien Wähler Herr Andreas Reck in den Gemeinderat nach.

Herr Andreas Reck hat mit Schreiben vom 17.01.2022 erklärt, dass er das Ehrenamt annehmen wird.

Die verbleibende Amtszeit dauert bis zum Jahr 2024.

Hinderungsgründe:

In § 29 Abs. 1–4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sind die Hinderungsgründe aufgeführt, die ein Eintreten in den Gemeinderat ausschließen. Soweit ein Anlass gegeben ist, sind die vorliegenden Hinderungsgründe förmlich durch den Gemeinderat festzustellen.

Die in § 29 Abs. 1-4 GemO aufgeführten Hinderungsgründe liegen bei Herrn Andreas Reck nicht vor.

| |
|---------------------------------|
| Kosten und Finanzierung: |
|---------------------------------|

Keine finanziellen Auswirkungen

| |
|------------------|
| Anlage/n: |
|------------------|

Keine